

Überwachungsplan

der Regierung von Unterfranken

für den Bereich Abfallwirtschaft - Deponie

Stand: 10.06.2013

Gemäß § 47 Abs. 7 KrWG soll der Überwachungsplan eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Deponien im Regierungsbezirk Unterfranken sicherstellen. Im Überwachungsplan werden die im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Deponien nach Nr. 5.4 Anhang 1 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt. Dieser Überwachungsplan wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst alle Deponien im Regierungsbezirk Unterfranken, die vom Landesamt für Umwelt überwacht werden. Diese Anlagen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Das Landesamt für Umwelt ist nach § 3 Abs. 1 AbfZustV technische Überwachungsbehörde, u.a. für Deponien der Klassen I, II und III nach Deponieverordnung (DepV) in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase.

2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme

In der Deponieverordnung sind die Maßnahmen und die Forderungen für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien festgelegt.

Zu beachten sind dabei die Grundpflichten der Abfallbeseitigung nach § 15 KrWG.

Im Geltungsbereich des Überwachungsplans werden Deponien der Klasse I und II betrieben. Von den Betreibern werden jährlich wiederkehrend Dokumentationen zum Betrieb der Deponien in Form von Deponiejahrbüchern vorgelegt.

3. Verfahren zur Aufstellung von Überwachungsprogrammen

Die zuständige Überwachungsbehörde erstellt oder aktualisiert auf der Grundlage des Überwachungsplanes regelmäßig das Überwachungsprogramm entsprechend Anhang 2. Insbesondere werden entsprechend Anhang 3 Anlage 1 die zu überwachenden Anlagen mit den Zeiträumen, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, aufgelistet.

3.1 Überwachungsturnus für die routinemäßige Überwachung

Die Höchstfristen für die routinemäßige Überwachung ergeben sich aus der mit der Deponieklasse verbundenen Risikostufe. In § 22a Abs. 3 DepV sind diese Höchstfristen zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen wie folgt festgelegt:

- ein Jahr bei Deponien der Klasse III,
- zwei Jahre bei Deponien der Klasse II sowie

- drei Jahre bei Deponien der Klasse I.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Deponiebetreiber in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes durch die zuständige Überwachungsbehörde eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

3.2. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige (anlassbezogene) Überwachung ist bei substantiierten Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder bei Rechtsverstößen durchzuführen.

Insbesondere in folgenden Fällen kann eine nicht routinemäßige Überwachung erforderlich sein:

- ♦ Besondere Vorkommnisse, wie z.B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthafte Umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen.
- ♦ Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben (z. B. Mitteilungen nach § 13 Abs. 8 DepV).
- ♦ Neugenehmigung einer Deponie (im Zusammenhang mit der Abnahme).
- ♦ Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme).
- ♦ Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 BImSchG.
- ♦ Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen.

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- ♦ Unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- ♦ Vor-Ort-Besichtigungen
- ♦ Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- ♦ Information anderer betroffener Behörden

4. Überwachungsbericht

Der Überwachungsbericht ist vom Landesamt für Umwelt zu erstellen. Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anhang 4 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

5. Geltungsdauer

Dieser Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsplans führen:

- ♦ Neugenehmigung einer Deponie
- ♦ Änderungsgenehmigung

- ♦ Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 BImSchG
- ♦ Änderung beim Umweltmanagementsystem
- ♦ Neue Gesetzeslage
- ♦ Neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- ♦ Besondere Vorkommnisse, wie z.B. umweltrelevante Störungen

6. Veröffentlichung

Der Überwachungsplan wird von der Regierung von Unterfranken im Internet veröffentlicht. Die Überwachungsprogramme der im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Anlagen sind vom Landesamt für Umwelt im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht nach Anhang 4 für die Überwachungsmaßnahme ist spätestens vier Monate nach der durchgeführten Vor-Ort-Besichtigung vom Landesamt für Umwelt im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet veröffentlicht. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

7. Anhänge zum Überwachungsplan

Anhang 1 zum Überwachungsplan:

Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Unterfranken zu überwachenden Deponien im Geltungsbereich des Überwachungsplans für den Bereich Abfallwirtschaft - Deponie

Anhang 2 zum Überwachungsplan:

Formblatt für das Überwachungsprogramm des Landesamtes für Umwelt

Anhang 3 zum Überwachungsplan:

(Formblatt für Anlage 1 des Überwachungsprogramms)

Zusammenstellung der im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus

Anhang 4 zum Überwachungsplan:

(Formblatt für Anlage 2 des Überwachungsprogramms)

Bericht über die Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG - Deponie